

Allgemeine Regelungen bei Krankheitsfällen

Regelung für den Schulbesuch bei Erkrankungen

1. Die Meldung erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten in der Zeit von 07.05 Uhr bis gegen 08.00 Uhr.
2. Unentschuldigtes Fehlen führt bei Leistungserhebungen zu einer lt. Erlasslage gültigen Zensurierung.

Regelung für Krankheitsfälle während der Unterrichtszeit

1. Der betreffende Schüler meldet sich beim Fachlehrer der aktuellen Unterrichtsstunde oder ggf. beim nachfolgenden Fachlehrer.
2. Der Fachlehrer entscheidet, ob der Schüler zeitweise ins Krankenzimmer geht oder sich im Sekretariat meldet.
3. Meldet sich der Schüler im Sekretariat, verständigt er seine Eltern.
4. Die Eltern entscheiden, ob der Schüler abgeholt wird, mit dem nächsten Bus nach Hause fährt oder in der Schule bleibt.
5. Die Schule dokumentiert den Sachverhalt.

Regelung für Unfälle und Verletzungen, die einen Arztbesuch erforderlich machen

1. Information der Eltern
2. Vorschlag an die Eltern, das Kind zum nächsten Arzt zu bringen.
3. Elternentscheidung zählt: Kind sofort zum Arzt oder selbständiges Abholen und selbst zum Arzt bringen
4. Bei Arztbesuch ohne Eltern: Begleitung durch einen Mitschüler oder einen Erwachsenen
5. Information des Elternhauses über das Ergebnis des Arztbesuchs
6. Unfallmeldung im Sekretariat
7. Im Internat und während Schulfahrten gelten die Regelungen und sind durch die begleitenden Betreuer einzuhalten
8. Bei Gefahr im Verzug und einer sofort notwendigen ärztlichen Behandlung steht zunächst die Sicherheit und Unversehrtheit des Kindes im Vordergrund. Die Eltern werden nach der unverzichtbaren Verständigung eines Notarztes unverzüglich informiert. Sie entscheiden über die weitere Verfahrensweise.